

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00038 vom 26. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2004.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00038 du 26 août 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00038 del 26 agosto 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Wie bereits im Urteil vom 1. April 2004 festgehalten worden ist, handelt es sich bei der zur Diskussion stehenden Frage der Versicherungszugehörigkeit um eine erhebliche Anordnung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG, über die grundsätzlich auch ohne besonderes Begehren der versicherten Person eine formelle Verfügung zu erlassen ist (vgl. Eugster, ATSG und Krankenversicherung: Streifzug durch Art. 1-55 ATSG, in: SZS 47/2003 S. 234), wobei auch das Verweigern einer solchen, ohne explizites Begehren der versicherten Person zu erlassenden Verfügung über den Wortlaut von Art. 56 Abs. 2 ATSG hinaus Gegenstand einer Rechtsverweigerungs-/verweigerungsbeschwerde sein kann (vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 56 Rz 13).

Nach der Rechtsprechung, die das Eidgenössische Versicherungsgericht unter der Herrschaft der zitierten früheren Verfahrensvorschriften des KVG entwickelt hatte, galt im Falle einer Rechtsverweigerungs- oder -verweigerungsbeschwerde als Anfechtungsgegenstand nur die Rechtsverweigerung oder -verweigerung; das Gericht hatte also einzig zu prüfen, ob eine solche Rechtsverweigerung oder -verweigerung vorlag, und nicht in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. RKUV 1998 KV Nr. 37 S. 320 Erw. 4b; SVR 2001 KV Nr. 38 S. 109 f.). Diese Rechtsprechung ist im Geltungsbereich von Art. 56 Abs. 2 ATSG weiterhin anwendbar (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 56 Rz 12).

Strittig und zu prüfen ist daher, ob der Beschwerdegegnerin in der Zeit bis zur Einreichung der (erneuten) Rechtsverweigerungs-/verweigerungsbeschwerde vom 19. April 2004 (Urk. 1/1) eine unrechtmässige Verfahrensverweigerung vorzuwerfen ist.

2.2 Im Urteil vom 1. April 2004 hatte das Gericht eine unrechtmässige Rechtsverweigerung für den Zeitraum bis zur Einreichung der damaligen Beschwerde vom 10. März 2004 verneint; für die Begründung kann auf die Erwägungen in jenem Urteil verwiesen werden. Was den Zeitraum nach dem 10. März 2004 - bis zum 19. April 2004 - anbelangt, so geht aus den eingereichten Unterlagen hervor, dass die Beschwerdegegnerin am 18. März 2004 ein Schreiben an das kantonale Migrationsamt gerichtet und um Auskunft zum Wohnort des Beschwerdeführers ersucht hatte (Urk. 8/2) und dass sie diese Anfrage am 14. April 2004 wiederholt hatte (Urk. 8/3), nachdem sie bis dahin unbeantwortet geblieben war. Die in die Wege geleiteten Abklärungen zum Wohnort erscheinen in Anbetracht des Sachverhalts und der Rechtslage als sinnvoll und geboten. Denn die Frage, ob jemand dem schweizerischen Versicherungsobligatorium untersteht und damit bei einer schweizerischen Krankenkasse für die Leistungen der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert sein kann und muss, hängt nach den Vorschriften in Art. 3 KVG und in Art. 1-6 KVV vom Wohnsitz und vom Aufenthalt - wenn auch nicht von einer Aufenthaltsbewilligung - ab (vgl. BGE 129 V 77), und die Beschwerdegegnerin hat zu Recht befunden, dass im Falle des Beschwerdeführers Unklarheiten hierzu bestehen, angesichts dessen, dass dieser vom Betreibungsbeamten an den angegebenen Adressen an A.____ und an B.____ in C.____ nicht angetroffen worden war und auch den Aufforderungen zur Abholung der Zahlungsbefehle jeweils nicht nachgekommen war (vgl. Urk. 8/8-11). Für den strittigen Zeitraum bis zum 19. April 2004 kann daher ebenfalls noch nicht von einer unrechtmässigen Rechtsverzögerung gesprochen werden, und die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist demnach erneut abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich nicht, dass das Gericht ausnahmsweise materiell entscheidet, wie die Beschwerdegegnerin dies in ihrer ergänzenden Eingabe vom 3. Mai 2004 beantragt hat (vgl. Urk. 9 S. 2). Denn der Umstand, dass das Migrationsamt der Beschwerdegegnerin in einem Telefongespräch vom 27. April 2004 offenbar mitgeteilt hat, deren Anfrage nicht schlüssig beantworten zu können (vgl. Urk. 9 S. 2), ändert nichts an der Pflicht der Beschwerdegegnerin, hinsichtlich der Streitfrage der Versicherungszugehörigkeit den Sachverhalt selbständig festzustellen und eine Verfügung zu erlassen, wofür ihr insbesondere die Vorschriften über die Mitwirkungspflicht (Art. 42 Abs. 3 ATSG) und über den Beweisgrad und die Beweislastverteilung zur Verfügung stehen.

Da das vorliegende Verfahren auf die Frage der Rechtsverzögerung beschränkt ist, kann sodann auf das erneut gestellte Begehren des Beschwerdeführers um Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Ausstellung einer Versicherungspolice (vgl. Urk. 1/1 S. 3) wiederum nicht eingetreten werden, wie dies schon im Urteil vom 1. April 2004 der Fall war.

2.3 Von der Zusprechung einer Parteientschädigung wegen mutwilliger Prozessführung entsprechend dem Antrag der Beschwerdegegnerin (Urk. 7 S. 1) ist abzusehen. Denn nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts müssen für die Verpflichtung der beschwerdeführenden Privatperson zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den Versicherungsträger neben der Mutwilligkeit die Voraussetzungen erfüllt sein, die für die Zusprechung einer Parteientschädigung an eine nicht anwaltschaftlich vertretene Person aufgestellt worden sind. Insbesondere muss die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig machen, der das öffentliche übersteigt und die normale Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt (vgl. BGE 127 V 207 Erw. 4b). Davon kann vorliegendenfalls noch nicht gesprochen werden, zumal die ersten beiden Beschwerden in der vorliegend strittigen Angelegenheit ohne Anhörung der Beschwerdegegnerin entschieden worden waren und der Beschwerdegegnerin somit dort kein Aufwand erwachsen war.

Ebenfalls noch abzusehen ist von einer Kostenauflegung wegen Mutwilligkeit (Art. 61 lit. a ATSG; § 33 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Das Gericht erkennt:

1. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beschwerdegegnerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- G. _____

- EGK-Gesundheitskasse unter Beilage je einer Kopie von Urk. 26, 27, 28/1+2 und 29

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.